

## Koordinierungsvereinbarung

zwischen dem

Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat, Herrn Carsten Wulfänger  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

und der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm  
Bismarckstraße 5  
39517 Tangerhütte

### Präambel

Durch vorliegende Vereinbarung zwischen Landkreis und beteiligten Gemeinden sollen Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) koordiniert und die Verfahrensweise der verwaltungsmäßigen Umsetzung vereinbart werden.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch den Eichenprozessionsspinner obliegen den in § 89 Abs.2 SOG LSA bestimmten Behörden, hier Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Der Landkreis ist gemäß § 84 SOG neben den Gemeinden allgemeine Sicherheitsbehörde.

Auf der Grundlage des § 1 Abs.1 Satz 3 SOG LSA und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nimmt der Landkreis die Koordinierung der nachfolgend genannten Maßnahmen zwischen den Gemeinden und zwischen dem Landkreis und den Gemeinden wahr.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr wird im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

### Gegenstand der Vereinbarung

Aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitgründen sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung des EPS abgestimmt und bestimmte Maßnahmen und Aufgaben im Auftrag und auf Kosten der Gemeinden durch den Landkreis beauftragt und durchgeführt werden.

Der Landkreis richtet eine Koordinierungsstelle ein.

Das ist die untere Forstbehörde im Sachgebiet Wasserwirtschaft, Naturschutz und Forsten im Umweltamt des Landkreises.

Im Rahmen der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen erfolgt folgende Arbeitsteilung:

1.

Die Gemeinden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Erfassung der potentiell befallenen Bäume und Flächen im Gemeindegebiet,
- Einschätzung der Gefährdungssituation (Befall/ Frequentierung),
- Aufnahme von Meldung von Privatpersonen und Zusammenfassung im Gemeindegebiet,
- Festlegung der Bekämpfungsart (chemisch (Luft/ Boden) / mechanisch),
- Meldung an die Koordinierungsstelle (Landkreis)

- während der Bekämpfungsmaßnahmen (chemisch (Luft/Boden)/mechanische) Beschilderung und Sperrung betroffener Gebiete,
- Koordination und Begleitung der chemischen Bodenbekämpfung und der mechanischen Bekämpfung der gemeindeeigenen Bäume,
- Durchführung der Erfolgskontrolle nach Abschluss aller Bekämpfungsmaßnahmen an den gemeindeeigenen Bäumen/Flächen

2.

Der Landkreis nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erfassung des (potentiellen) Befalls der kreiseigenen Bäumen/Flächen
- während der Bekämpfungsmaßnahmen (chemisch (Luft/Boden)/mechanische) Beschilderung und Sperrung betroffener kreiseigener Gebiete,
- Koordinierung und Begleitung der chemischen Bodenbekämpfung und mechanischen Bekämpfung der kreiseigenen Bäume sowie entlang der Radwanderwege
- Durchführung der Erfolgskontrollen nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen an den kreiseigenen Bäumen sowie entlang der Radwanderwegen

3.

Koordinierend für die Vertragspartner nimmt der Landkreis folgende Aufgaben wahr:

- Zusammenfassung der Daten aller beteiligten Einheits- und Verbandsgemeinden,
- eventuelle Korrektur/Anpassung der Bekämpfungsmaßnahmen
- Pressemitteilungen zu Meldeterminen der Bekämpfungsflächen und Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen,
- Einrichtung der Infrastruktur (Festlegen der Landeplätze, Klärung der Wasserbereitstellung auf den Landeplätzen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden)
- Koordinierung der chemischen Bekämpfung aus Luft von den Landeplätzen aus, für alle beteiligten Einheits- und Verbandsgemeinden
- Koordinierend und im Auftrag der beteiligten Einheits- und Verbandsgemeinden, werden die Leistungen der chemischen Bodenbekämpfung und mechanische Bekämpfung ausgeschrieben. Die Leistungen der chemischen Bodenbekämpfung und mechanische Bekämpfung werden im Namen und auf Kosten der Gemeinden vertraglich vereinbart.
- Zusammenfassung der Erfolgskontrollen aller Beteiligten
- Durchführung einer Abschlussberatung zur diesjährigen Bekämpfungsaktion

### **Finanzierung:**

Für die Finanzierung der Bekämpfungsmaßnahmen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig.

Da der Landkreis im Rahmen seiner Koordinierungsaufgaben Ausschreibungen vornimmt und Bekämpfungsdienstleistungen im Namen und auf Kosten der Gemeinden vereinbart, müssen die Einzelheiten der Rechnungslegung und -begleichung geregelt werden.

Die Rechnungslegung des beauftragten Dienstleisters für die chemische Bekämpfung aus der Luft erfolgt als Gesamtrechnung an den Landkreis. Der Landkreis geht in Vorkasse und stellt der Gemeinde Ihren Eigenanteil in Rechnung.

Die Rechnungslegung der beauftragten Dienstleister für die chemische Bekämpfung vom Boden aus und die mechanische Bekämpfung erfolgt direkt gegenüber den Gemeinden. Diese bezahlen die Rechnung.

### **Vertragsdauer**

Der Vertrag dauert bis zu dem Zeitpunkt, bis die vereinbarten Maßnahmen und die Abrechnung der Maßnahmen abgeschlossen sind.

### **Kündigung**

Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Schlussbestimmung**

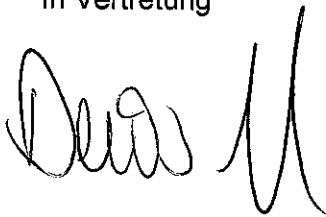
Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stendal, den 12.08.2019  
Ort, Datum

Tgl. 21.08.19  
Ort, Datum

In Vertretung



Landkreis Stendal

Gemeinde

Stadt Wanzleben-Mitte  
Bismarckstraße 3  
39517 Wanzleben-Mitte

### Anlage

Anlage 1: Kostenübernahmeerklärung

